

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Die nachfolgenden allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen sind integrierter Bestandteil des zwischen der atravis GmbH und dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrages. Anderslautende Geschäftsbedingungen, insbesondere Lieferbedingungen der Lieferanten oder spezifische Vereinbarungen sind nur verbindlich, soweit wir diese ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Wir betrachten die Erbringung der bestellten Leistung durch den Lieferanten als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen, auch wenn der Lieferant ihnen zuvor ausdrücklich widersprochen oder in seiner Auftragsbestätigung auf andere Bedingungen verwiesen hat.

Falls der Lieferant im Besitze international anerkannter QS-Zertifikate ist, erwarten wir deren unaufgeforderte Zustellung.

2. Bestellung

Die Bestellungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für alle Änderungen, Nachträge, Spezifikationen, Zeichnungen und Skizzen. Wir kaufen gemäss Incoterms 2010 DDP (= delivered duty paid / geliefert und verzollt) mit Angabe des Bestimmungsortes ein. Als Auftragsbestätigung erwarten wir das Doppel unserer Bestellung rechtsgültig unterzeichnet innert 3 Tagen zurück. In der Auftragsbestätigung enthaltene Abweichungen und Hinzufügungen des Lieferanten werden nur insoweit anerkannt, als wir diesen nachträglich schriftlich zustimmen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise des Lieferanten gelten als Festpreise unter Einschluss sämtlicher Nebenkosten und verstehen sich in der Bestellung angegebenen Währung. Die Zahlung erfolgt erst nach Erhalt der Ware am Bestimmungsort und der Rechnungsstellung, und zwar entweder innert 45 Tagen mit 3% Skonto oder innert 90 Tagen.

4. Liefertermine / Liefermengen / Anlieferung

Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich und versteht sich für die Ankunft am Bestimmungsort. Terminüberschreitungen sind sofort schriftlich zu melden. Neben dem Anspruch auf Schadenersatz haben wir das Recht, Konventionalstrafe in der Höhe von 0.5% des Gesamtpreises der Bestellung für jede angefangene Woche Fristüberschreitung zu verlangen, insgesamt aber nicht mehr als 5%.

Die bestellte Menge ist einzuhalten. Über- oder Unterlieferungen von 10% und mehr sind vor Anlieferung zu melden.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Ware vor Anlieferung auf die geforderte Herstellqualität zu prüfen. Geforderte Atteste, Protokolle, Konformitäten usw. sind mit der Ware anzuliefern.

Alle zu liefernden Produkte sind an deutlich sichtbarer Stelle mit der Artikelnummer der Atravis GmbH und mit einem Lieferschein, der unsere Bestellnummer sowie die Bezeichnung der Waren nach Art und Menge angibt, zu versehen.

5. Gewährleistung

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den zugesicherten Eigenschaften und Leistungen sowie den vereinbarten Spezifikationen entspricht. Qualitäts- und technische Änderungen sind uns unmittelbar schriftlich mitzuteilen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Ablieferung der Ware durch den Lieferanten.

Wir sind nicht verpflichtet, die Ware des Lieferanten bei Ablieferung auch nur stichprobenweise auf Mängel zu prüfen. Mängel der Ware können während der ganzen Gewährleistungsfrist jederzeit vor und/oder nach der Verarbeitung und /oder dem Weiterverkauf gerügt werden, sie sind jedoch nach Bekanntwerden zu rügen.

Im Gewährleistungsfall haben wir die freie Wahl, Wandelung, Minderung, Nachbesserung durch den Lieferanten selber oder einen Dritten, oder Lieferung anderer der Bestellung entsprechenden Ware, je mit oder ohne Schadenersatz zu verlangen. Bei Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt die zweijährige Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Zusätzlich ist uns der im Zusammenhang mit dem Mangel entstandene Schaden zu ersetzen.

Die Verjährungsfrist für alle vorstehend aufgeführten Ansprüche beträgt zwei Jahre ab Entdeckung des betreffenden Mangels/Schadens durch uns.

6. Verpackung und Paletten

Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Werden uns Verpackungen auf Grund besonderer Vereinbarungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, diese Verpackungen die sich im guten Zustand befinden, gegen eine Vergütung in Höhe von 2/3 des Rechnungsbetrages frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

Paletten müssen dem IPPC Standard entsprechen und somit konform bezeichnet sein (Nachweis durch Stempel an der Palette). Es sind saubere, neuere und intakte EUR-Paletten ohne irgendwelche Rückstände von Fremdstoffen zu verwenden. Andere Palettenabmessungen nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

Die Palette muss durch eine geeignete Zwischenlage vom zusätzlich umfassend geschützten Produkt getrennt sein. Idealerweise wird hierzu eine saubere, neue PE-Folie verwendet, alternativ darf eine Kartonlage verwendet werden.

7. Materialbereitstellung, Unterlagen, Werkzeuge, Chlichées

Daten, Dokumente und Materialien irgendwelcher Art (Zeichnungen, Metalle, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modelle usw.), die nachweislich unser Eigentum sind, dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung in keiner Form an Dritte weitergegeben bzw. durch Dritte verwendet werden. Der Lieferant haftet für jegliche Beschädigung unseres Eigentums und ist verpflichtet, diese Materialien zweckmässig zu lagern bzw. zu behandeln und in Absprache mit uns, gegen mögliche Schäden zu versichern.

Von uns bereitgestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist mit der entsprechenden Sorgfalt zu behandeln.

8. Sicherheit, Umweltschutz, Normen

Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen entsprechen. Insbesondere ist die Verordnung der Europäischen Gemeinschaft REACH einzuhalten. Weiter ist der

SEITE 2/2
DATUM 15.05.2015

Lieferant verpflichtet die Normenkonformität des Bestimmungslandes bei Lieferungen von technischen Bauprodukten mittels Leistungsnachweis zu bestätigen. Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der von ihm gelieferten Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich der Schadstoffbegrenzung zu ermitteln und einzuhalten. Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter, technischen Datenblätter und/oder Leistungserklärungen sind bereits bei den Angeboten und der jeweiligen Erstlieferung mit dem Lieferschein abzugeben. Bei Lieferungen und Erbringen von Leistungen, ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen der Hersteller, sind kostenlos mitzuliefern.

9. Vertraulichkeit

Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

10. Eigentumsübergang

Das Eigentum an der Ware geht mit deren Übergabe an uns oder an den von uns bezeichneten Dritten auf uns über. Bis zum Eigentumsübergang trägt der Lieferant die Gefahr für Verschlechterung und Untergang der Ware. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Die Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts über das anwendbare Recht und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener-Kaufrecht) sind ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Neuenkirch / Schweiz.

12. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt unser Sitz.

13. Änderungen und Ergänzungen

Es sind die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung anwendbar.

14. Gültige Textversion bei Übersetzungen

Bei Übersetzungen in eine andere Sprache gilt bei Sprach- oder Übersetzungsungenauigkeiten ausschliesslich die deutsche Textversion als verbindlich.

In Kraft: Sempach Station (Gemeinde Neuenkirch), 01. Juni 2015

Datei: Allgemeine Einkaufsbedingungen